

## Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar hat am 12. Dezember 2018 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten und zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geänderten Fassung und der Beitragsordnung vom 12. Dezember 2018 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen:

### § 1

Das **Geschäftsjahr** umfasst den Zeitraum vom 1. Januar - 31. Dezember 2019.

### § 2

Der **Wirtschaftsplan** wird festgestellt:

1.	im Erfolgsplan		
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	24.797.000
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	27.021.000
	mit dem Saldo des Ergebnisvortrags und der Rücklagenveränderung in Höhe von	EUR	2.224.000
2.	im Investitionsplan		
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	EUR	0
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	EUR	590.000

### § 3

Die **Beiträge** werden festgesetzt als

- Grundbeiträge
- Umlagen

**Bemessungsjahr** für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2019.

**Bemessungsgrundlage** ist der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb nach § 4 der Beitragsordnung.

## § 4

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

## § 5

I. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind
  - a) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn bis **EUR 25.000,00**  
soweit nicht die Befreiung nach § 4 greift EUR **35,00**
  - b) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn  
von über **EUR 25.000,00** bis **EUR 50.000,00** EUR **75,00**
2. IHK-Zugehörigen, die als natürliche Person oder als Personengesellschaft im Handelsregister eingetragen sind  
mit einem Gewerbeertrag/Gewinn bis **EUR 50.000,00**  
oder mit Gewerbeverlust EUR **150,00**
3. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind  
mit einem Gewerbeertrag/Gewinn bis **EUR 50.000,00**  
oder mit Gewerbeverlust EUR **175,00**
4. allen IHK-Zugehörigen
  - a) mit einem Gewerbeertrag/Gewinn  
von über **EUR 50.000,00** bis **EUR 100.000,00** EUR **200,00**

b)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 100.000,00</b> bis <b>EUR 200.000,00</b>	EUR	<b>300,00</b>
c)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 200.000,00</b> bis <b>EUR 300.000,00</b>	EUR	<b>400,00</b>
d)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 300.000,00</b> bis <b>EUR 400.000,00</b>	EUR	<b>500,00</b>
e)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 400.000,00</b> bis <b>EUR 500.000,00</b>	EUR	<b>600,00</b>
f)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 500.000,00</b> bis <b>EUR 600.000,00</b>	EUR	<b>700,00</b>
g)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 600.000,00</b> bis <b>EUR 700.000,00</b>	EUR	<b>800,00</b>
h)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 700.000,00</b> bis <b>EUR 800.000,00</b>	EUR	<b>900,00</b>
i)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 800.000,00</b> bis <b>EUR 900.000,00</b>	EUR	<b>1.000,00</b>
j)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 900.000,00</b> bis <b>EUR 1.000.000,00</b>	EUR	<b>1.100,00</b>
k)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 1.000.000,00</b> bis <b>EUR 1.100.000,00</b>	EUR	<b>1.200,00</b>
l)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 1.100.000,00</b> bis <b>EUR 1.200.000,00</b>	EUR	<b>1.300,00</b>
m)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 1.200.000,00</b> bis <b>EUR 1.300.000,00</b>	EUR	<b>1.400,00</b>
n)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 1.300.000,00</b> bis <b>EUR 1.400.000,00</b>	EUR	<b>1.500,00</b>
o)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 1.400.000,00</b> bis <b>EUR 1.500.000,00</b>	EUR	<b>1.600,00</b>
p)	mit einem Gewerbeertrag/Gewinn von über <b>EUR 1.500.000,00</b>	EUR	<b>1.700,00</b>

5. allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach § 4 befreit sind und die 500 oder mehr Beschäftigte haben und eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als **EUR 55.000.000,00** Umsatz
  - mehr als **EUR 27.500.000,00** Bilanzsumme **EUR 4.000,00**
- auch wenn sie sonst nach anderen Grundbeitragsstaffeln zu veranlagten wären.
- Für IHK-Zugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden die Kriterien in Anwendung von § 8 der Beitragsordnung ermittelt.
6. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer I, 3. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK angehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird der zu veranlagende Grundbeitrag auf EUR 35,00 festgesetzt.
7. Für Gesellschaften mit Sitz im Bezirk der IHK Rhein-Neckar, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Bezirk der IHK Rhein-Neckar, welches nach Ziffer I, 3. zum Grundbeitrag veranlagt wird, gehalten werden, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf EUR 35,00 festgesetzt.

## § 6

Als **Umlage** sind 0,12 % des Gewerbeertrages/Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **EUR 15.340,00** für das Unternehmen zu kürzen.

## § 7

Es wird eine **Vorauszahlung** des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit der IHK keine amtlich festgesetzten Gewerbeerträge/Gewinne vorliegen, erfolgt die vorläufige Veranlagung auf der Basis von Angaben des IHK-Zugehörigen oder aufgrund einer Schätzung entsprechend § 162 AO.

## § 8

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Zinserträge aus Finanzanlagen, die im Anlagevermögen verbleiben sollen, können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr wieder in dieser Anlageform/-art angelegt werden.

Mannheim, den 12. Dezember 2018  
IHK Rhein-Neckar

Manfred Schnabel  
Präsident

Dr. Axel Nitschke  
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „IHK-Magazin Rhein-Neckar“ veröffentlicht.

Mannheim, den 14. Dezember 2018  
IHK Rhein-Neckar

Manfred Schnabel  
Präsident

Dr. Axel Nitschke  
Hauptgeschäftsführer

**Hinweis:**

Der Erfolgsplan zum Wirtschaftsplan 2019 sowie der Investitionsplan zum Wirtschaftsplan 2019 werden im Internet zusammen mit der vorstehenden Wirtschaftssatzung 2019 veröffentlicht.